




BEWEGT DEN NORDEN

**Nutzungsbedingungen für
Serviceeinrichtungen (NBS) der**

**Osthannoversche
Eisenbahnen AG**


Besonderer Teil (NBS-BT)

Kernnetz

<i>Index:</i>			Abteilung Infrastruktur		 BEWEGT DEN NORDEN
			Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen		
			Besonderer Teil		Stand: 12.11.2021
F01	V01	D01	OHE Kernnetz		Gültig ab: 01.01.2022

Inhaltsverzeichnis

1	Ergänzungen / Abweichungen zu / von den NBS-AT	3
1.1	Zu Punkt 2.1.3 NBS-AT	3
1.2	Zu Punkt 2.3.1 und 2.4.1 NBS-AT.....	3
1.3	Zu Punkt 2.3.3 NBS-AT.....	3
1.4	Zu Punkt 2.4.1 NBS-AT	4
1.5	Zu Punkt 2.4.2 NBS-AT	4
1.6	Zu Punkt 3.1.1 NBS-AT.....	4
1.7	Zu Punkt 3.1.2 NBS-AT.....	4
1.8	Zu Punkt 3.2.1 NBS-AT.....	4
1.9	Zu Punkt 3.3 NBS-AT.....	5
1.10	Zu Punkt 3.3.1.1 NBS-AT.....	5
1.11	Zu Punkt 4.1 NBS-AT.....	5
1.12	Zu Punkt 5.1.3 NBS-AT.....	5
1.13	Zu Punkt 5.2 NBS-AT.....	5
1.14	Zu Punkt 5.3.1 NBS-AT	5
1.15	Zu Punkt 5.6 NBS-AT.....	6
1.16	Zu Punkt 5.7.2 NBS-AT	6
1.17	Zu Punkt 5.7.3 NBS-AT.....	6
2	Infrastrukturbeschreibung nebst Zugangsbedingungen	6
3	Entgeltgrundsätze	6
3.1	Nebengleise	6
3.2	Nutzungskategorien	6
3.3	Sekundärnutzung.....	7
3.4	Ladegleise	7
3.5	Jahresmiete	7
3.6	Verladung	7
3.7	Unberechtigte Nutzung	8
3.8	Umschlagleistungen	8
3.9	Werkstattleistungen.....	8
3.10	Bahnsteige	8
3.11	Güterverkehrszentren	8

<i>Index:</i>			Abteilung Infrastruktur		
			Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen		
			Besonderer Teil		Stand: 12.11.2021
F01	V01	D01	OHE Kernnetz		Gültig ab: 01.01.2022

4	Sonstiges	9
5	Anreizsystem	9
5.1	Grundsätzliches	9
5.2	Höhe des Anreizentgeltes	9
5.3	Abrechnung	10
6	Anhang	11
6.1	Entgeltliste.....	11
6.2	Visselhövede.....	11
6.3	Knesebeck.....	13
6.4	Lüneburg Nord.....	15

Bei der Osthannoversche Eisenbahnen AG (OHE) werden, ergänzend zu den für alle Bereiche geltenden allgemeinen Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS – AT), drei Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen für bestimmte Teile (NBS – BT) herausgegeben.

Dieses Dokument beinhaltet die NBS – BT für das Kernnetz der OHE. Die weiteren NBS – BT gelten für:

- SPNV: Gültig für die Einrichtungen zur Brennstoffaufnahme sowie die Einrichtungen zur Ver- und Entsorgung von sanitären Anlagen an Fahrzeugen des SPNV in Bad Harzburg, Soltau
- Werke: Gültig für alle Einrichtungen, die für die Erfüllung von Werkstattleistungen notwendig sind, an den Standorten Celle, Soltau, Bleckede und Uelzen.

Der allgemeine Teil der Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS-AT) ist für alle Bereiche gleich. Er entspricht der VDV-Vorgabe mit Stand vom 01. September 2017.

1 Ergänzungen / Abweichungen zu / von den NBS-AT

1.1 Zu Punkt 2.1.3 NBS-AT


Genehmigungen in englischer Sprache müssen nicht übersetzt werden.

1.2 Zu Punkt 2.3.1 und 2.4.1 NBS-AT

Es gilt die EBO.

1.3 Zu Punkt 2.3.3 NBS-AT

Die OHE bedient sich zur Vermittlung von Ortskenntnis und bei der Lotsengestellung auch Mitarbeitern Dritter.

<i>Index:</i>			Abteilung Infrastruktur		
			Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen Besonderer Teil OHE Kernnetz		
F01	V01	D01			<i>Gültig ab:</i> 01.01.2022

Der Stundenpreis ist in den SNB-BT der OHE festgelegt und gilt sowohl für OHE-eigenes Personal als auch das Dritter. Die Mindestabrechnungszeit beträgt 8 Stunden. Die Reisezeit von und nach Celle ist mit dem vollen Stundensatz zu vergüten, anfallende Fahrtkosten sind voll zu erstatten.

1.4 Zu Punkt 2.4.1 NBS-AT

Es gilt die EBO.

1.5 Zu Punkt 2.4.2 NBS-AT

Die OHE grenzt an verschiedenen Orten an das Netz der DB AG. Fahrzeuge, die auf der Infrastruktur der DB AG eine Zulassung besitzen, sind auch auf der Infrastruktur der OHE zugelassen.

Eine PZB-Ausrüstung ist keine Zulassungsvoraussetzung für die OHE.

Für die Kommunikation ist ein Mobiltelefon erforderlich, welches mit einem in Deutschland üblichen Mobilfunknetz kompatibel ist. Die Rufnummer ist der OHE mitzuteilen. Bei häufigen oder intensiven Rangierarbeiten in den Bahnhöfen Celle Nord und/oder Soltau (Han) Süd ist zusätzlich ein Funkgerät für den OHE-Funk erforderlich. Dieses wird von der OHE gestellt und ist beim Fahrdienstleiter Celle Nord abzuholen.

1.6 Zu Punkt 3.1.1 NBS-AT

Vor der ersten Nutzung einer Serviceeinrichtung bei der OHE ist ein Infrastrukturnutzungsvertrag mit der OHE abzuschließen. Zur Zusendung des Vertragsentwurf benötigt die OHE 3 Werktage Vorlauf. Es gibt die Möglichkeit für Zugangsberechtigte langlaufende Verträge zur Nutzung von Serviceeinrichtungen mit der OHE zu schließen. Bei Abschluss der Verträge wird sich die OHE einen Vorbehalt einräumen lassen, dass die OHE berechtigt ist freie Kapazitäten an Drittnutzer zu vermitteln, sofern Beeinträchtigungen des Hauptnutzers nicht zu erwarten sind.


1.7 Zu Punkt 3.1.2 NBS-AT

Alle zugangsrelevanten Vorschriften sind in der Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV) Teil A der OHE aufgelistet. Die SbV Teil A sowie alle OHE-spezifischen Vorschriften (z.B. Regelungen zum Notfallmanagement) sind im Internet unter www.ohe-ag.de veröffentlicht. Darüber hinaus können Zugangsberechtigte sie bei der Netzzugangskoordination der OHE anfordern. Eine Übermittlung in elektronischer Form (per E-Mail) erfolgt dabei kostenlos, eine schriftliche Zusendung (per Post) erfolgt nicht.

1.8 Zu Punkt 3.2.1 NBS-AT

Die Nutzung der Serviceeinrichtungen im Kernnetz der OHE erfordert keine formale Anmeldung, der Vordruck für die Trassenanmeldung kann auch für die Anmeldung von Serviceeinrichtungen verwendet werden. Die Bearbeitung der Anträge erfolgt von Montag bis Freitag im Zeitraum von 7 bis 16 Uhr. Kontaktinformationen von Ansprechpartnern sind auf der Homepage der OHE unter www.ohe-ag.de veröffentlicht. Anträge werden ausschließlich nach schriftlicher Einreichung (per Mail) bearbeitet, ein mündlicher Antrag ist nicht ausreichend.

Für Rückfragen bei unvollständiger Anmeldung ist Telefonnummer und E-Mailadresse des Sachbearbeiters für die Anmeldung anzugeben.

<i>Index:</i>			Abteilung Infrastruktur		 BEWEGT DEN NORDEN
			Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen Besonderer Teil OHE Kernnetz		
F01	V01	D01			<i>Gültig ab:</i> 01.01.2022

1.9 Zu Punkt 3.3 NBS-AT

Die OHE versucht Konflikte im Einvernehmen mit den Kunden zu lösen und somit eine optimale Auslastung ihrer Serviceeinrichtungen zu erreichen.

Die OHE legt fest für welche Zweckbestimmung ein Gleis vorgehalten wird (primäre Nutzung). Liegen für die primäre Nutzung keine Anträge vor, kann die OHE das Gleis für eine sekundäre Nutzung (z.B. Abstellung in einem Ladegleis) vergeben. Dies geschieht unter dem Vorbehalt, dass das Gleis innerhalb eines angemessenen Zeitraums (in der Regel eine Woche) wieder für die primäre Nutzung freigegeben werden muss, sollte ein Antrag für eine solche Nutzung vorliegen (vgl. Abschnitt 3.3).

Ist keine einvernehmliche Nutzung von Serviceeinrichtungen zu ermöglichen gilt die Reihenfolge des Antragseingangs („first come first served“-Prinzip).

1.10 Zu Punkt 3.3.1.1 NBS-AT

Soweit die beteiligten Zugangsberechtigten ausdrücklich einverstanden sind, wird die OHE den Zugangsberechtigten die Kontaktinformationen anderer Zugangsberechtigter, deren Anträge auf Nutzung einen Konflikt verursachen, weitergeben. Dies dient dem Zweck Konflikte über direkte Verhandlungen der Zugangsberechtigten untereinander schneller zu lösen.

1.11 Zu Punkt 4.1 NBS-AT

Die OHE fasst ihre Entgeltgrundsätze zu den Trassenpreisen, den Anlagenpreisen und den Zusatzentgelten übersichtlich zusammen. Diese Entgeltgrundsätze werden in der Regel jährlich angepasst und auf www.ohe-ag.de veröffentlicht.

1.12 Zu Punkt 5.1.3 NBS-AT

Die Kontaktinformationen und Verfügbarkeiten der Betriebsleitung bzw. Netzkoordination der OHE sind im Internet unter www.ohe-ag.de veröffentlicht. Diese sind, je nach Art und Dringlichkeit der Anfrage, vorrangig zu kontaktieren.

Sollte von den dort genannten Personen niemand zu erreichen sein sind die Fahrdienstleiter in Celle Nord befugt betriebliche Entscheidungen zu treffen.

1.13 Zu Punkt 5.2 NBS-AT


Der Zugangsberechtigte hat sicher zu stellen, dass der OHE eine aktuelle Telefonnummer und E-Mail-Adresse bekannt gegeben wird, an die die OHE die Umstände gemäß 5.2.1 NBS-AT melden kann.

Ferner hat der Zugangsberechtigte Abweichungen gemäß 5.2.2 NBS-AT unverzüglich per E-Mail an fahrdienstleitung@ohe-ag.de zu melden.

1.14 Zu Punkt 5.3.1 NBS-AT

Der Zugangsberechtigte hat sicher zu stellen, dass der OHE eine aktuelle Telefonnummer und E-Mail-Adresse bekannt gegeben wird, an die die OHE die Umstände gemäß 5.3.1 NBS-AT melden kann.

Ferner hat der Zugangsberechtigte Abweichungen gemäß 5.3.1 NBS-AT unverzüglich per E-Mail an fahrdienstleitung@ohe-ag.de zu melden.

<i>Index:</i>			Abteilung Infrastruktur		 BEWEGT DEN NORDEN
			Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen Besonderer Teil OHE Kernnetz		
F01	V01	D01			<i>Gültig ab:</i> 01.01.2022

1.15 Zu Punkt 5.6 NBS-AT

Die OHE informiert über geplante Änderungen auf www.ohe-ag.de. Bei wesentlichen Änderungen von Serviceeinrichtungen, die sich im regelmäßigen Gebrauch von Zugangsberechtigten befinden, werden die Zugangsberechtigten gesondert per E-Mail informiert.

1.16 Zu Punkt 5.7.2 NBS-AT

Die OHE stellt eine Liste aller nutzbaren Serviceeinrichtungen mit ihren wesentlichen Eigenschaften auf ihre Homepage, abrufbar unter www.ohe-ag.de.

Dort informiert sie ebenfalls über geplante Nutzungseinschränkungen.

1.17 Zu Punkt 5.7.3 NBS-AT

Die OHE informiert betroffene Zugangsberechtigte direkt per E-Mail über Einschränkungen gemäß Punkt 5.7.3 NBS-AT.

2 Infrastrukturbeschreibung nebst Zugangsbedingungen

Es gilt die Beschreibung der Infrastruktur sowie die Zugangsbedingungen aus den SNB-BT, veröffentlicht auf der Homepage der OHE unter www.ohe-ag.de.

Zusätzlich ist dort eine Liste sämtlicher Serviceeinrichtungen der OHE nebst ihren wesentlichen Eigenschaften veröffentlicht.

Serviceeinrichtungen, die in der Spalte „Bemerkung“ mit „Auslaufbetrieb“ gekennzeichnet sind, werden nur noch bis zur nächsten größeren Reparatur vorgehalten, da sie nicht nachhaltig kostendeckend betrieben werden können. Verlässliche Anmietungen sind daher nur nach Absprache möglich.

3 Entgeltgrundsätze


Für die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur in den Bahnhöfen wird ein Entgelt berechnet. Die Entgeltberechnung erfolgt einheitlich für alle Gleise und Weichen nach der zeitlichen Nutzung (Nutzungstage), der Anzahl der Weichen und der Gleislänge. Das Bearbeiten von Nutzungsanträgen ist im Entgelt enthalten, die Abrechnung erfolgt, sofern nicht anders vereinbart, monatlich rückwirkend.

3.1 Nebengleise

Die Nebengleise der OHE sind entsprechend ihrer Weichenanbindung und Länge in Kategorien eingeteilt.

3.2 Nutzungskategorien

Die Nutzung der Gleise wird in 6 Nutzungskategorien unterteilt: Zugbildungsgleis, Abstellgleis, Rangiergleis, Zuführungsgleis, Ladegleis und Werkstattgleis. Welches Gleis in welchem Bahnhof für welche Nutzung geeignet ist, ist in einer gesonderten Anlagenliste aufgeführt.

<i>Index:</i>			Abteilung Infrastruktur		
			Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen Besonderer Teil OHE Kernnetz		
F01	V01	D01			Gültig ab: 01.01.2022

3.3 Sekundärnutzung

Aufgrund geringer Trassennachfrage kann die OHE auch Trassengleise (Überholungs- und Begegnungsgleise) sowie Zugbildungs- oder sonstige Gleise für eine begrenzte Zeit zur Abstellung freigeben. Diese Nutzung ist nachrangig der ursprünglichen Nutzung der Gleise, welche in der Anlagenliste im Anhang angegeben ist. Die nachrangige Nutzung wird dann gemäß dieser Liste abgerechnet. Hat die OHE ein Gleis für die sekundäre Nutzung freigegeben, gibt sie dem EVU bei der Nutzungszusage für ein Gleis bekannt, wie lange die sekundäre Nutzung voraussichtlich möglich ist. Diese Nutzungszeit ist dann garantiert. Muss die sekundäre Nutzung bereits früher beendet werden, wird die OHE für das EVU kostenneutral für Ersatz sorgen. Nutzt der Zugangsberechtigte das Gleis weiter für die Sekundärnutzung über den vereinbarten Zeitraum hinaus wird der Preis für die Primärnutzung berechnet, soweit keine Verlängerung der Sekundärnutzung vereinbart wurde und keine Anträge für eine Primärnutzung vorliegen.

3.4 Ladegleise

Ladegleise haben eine gesonderte Preiskategorie. Die Gleise können kurzfristig zu Tagessätzen angemietet werden. Je angefangene 24 Stunden Nutzungsdauer wird ein Tagessatz fällig. Es ist ebenfalls möglich die Ladegleise mit einer pauschalen Wagenmiete zu nutzen, sie wird pro Tag und Wagen abgerechnet und ist unabhängig von der Länge der Ladegleise. Dies ist vor allem dann interessant, wenn nur wenige Wagen in einem langen Ladegleis beladen werden sollen.

Eine Jahresmiete (vgl. [Entgeltliste](#)) für Ladegleise wird nicht angeboten.


3.5 Jahresmiete

Alle in den Abschnitten [Ladegleise](#) und [Werkstattleistungen](#) nicht genannten Anlagen können für ein Jahr im Voraus oder kurzfristig zu Tagessätzen angemietet werden. Je angefangene 24 Stunden Nutzungsdauer wird ein Tagessatz fällig. Die Jahresmiete entspricht 100 Tagesmieten, maximal wird pro Jahr die Jahresmiete pro Gleis fällig, ausgenommen sind Ladegleise (vgl. Abschnitt [Ladegleise](#)). Bei Abrechnung der Ladegleise auf Einzelwagenbasis werden die Nutzungstage nicht auf eine ggf. erreichbare maximale Jahresmiete angerechnet.

3.6 Verladung

Bei der Holzverladung auf den Ladestraßen wird pauschal ein Reinigungsentgelt pro Wagen abgerechnet. Bei jeder anderen Nutzung ist die Ladestraße so zu hinterlassen wie sie vorgefunden wurden.

Bei der Verladung von besonders staubigem Material ist die Ladung ggf. zu befeuchten, um die Staubbelastung zu minimieren. Dies gilt insbesondere für die Verladung von Schüttgütern in Winsen (Luhe) Süd, wo es in der Vergangenheit bereits massive Anwohnerbeschwerden und einen Eingriff der Gewerbeaufsicht gab. Das EVU ist verpflichtet Maßnahmen zur Staubvermeidung zu treffen (Anfeuchten des Materials beim Einladen oder vor Ort beim Entladen, kein Verladen von extrem staubigen Materials (z.B. Brechsand, Füller, Kalkmehl)). Bei unzureichender Staubvermeidung (Dokumentation erfolgt durch eine Kameraüberwachung der Ladestraße) wird die OHE die Verladung unmittelbar unterbrechen bis entsprechende Maßnahmen durch das EVU getroffen werden. Nach

<i>Index:</i>			Abteilung Infrastruktur		
			Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen		
			Besonderer Teil		<i>Stand:</i> 12.11.2021
F01	V01	D01	OHE Kernnetz		<i>Gültig ab:</i> 01.01.2022

dem dritten Verstoß hat das EVU bis zur nächsten Verladung schriftlich ein Konzept vorzulegen, wie eine Staubimmission bei zukünftiger Verladung vermieden wird. Bei einem Verstoß gegen das Konzept wird die Verladung unterbrochen bis die Voraussetzungen des Konzeptes wieder erfüllt sind.

Die Reinigung der Ladestraße in Winsen Luhe wird nach jeder Entladung durch die OHE beauftragt und dem Nutzer mit dem unten aufgeführten Entgelt pauschal in Rechnung gestellt.

3.7 Unberechtigte Nutzung

Unberechtigte Nutzungen von Anlagen und Serviceeinrichtungen werden monetär sanktioniert. Nutzt ein EVU im Rahmen Anlagen oder Serviceeinrichtungen ohne Anmeldungen gemäß der NBS, so wird das dreifache Nutzungsentgelt gemäß Entgeltliste erhoben, mindestens jedoch 1500€.

3.8 Umschlagleistungen

Die Erbringung von Umschlagleistungen in den Häfen und Ladestraßen gehört nicht zum Leistungsangebot der OHE. Falls Umschlagleistungen benötigt werden, sind diese bei entsprechenden Anbietern zu bestellen. Die OHE ist auf Wunsch bereit, Anbieter zu benennen.

3.9 Werkstatteleistungen

Für die Inanspruchnahme von OHE-Werkstatteleistungen (z.B. Wartung und Instandsetzung von dieselhydraulischen und dieselektrischen Triebfahrzeugen sowie von Güterwagen) gelten die NBS-BT der Werke.

3.10 Bahnsteige

Aufgrund der Diskussion zur Reaktivierung von Streckenteilen der OHE für den SPNV wird nun auch ein Entgelt für die Nutzung von Bahnsteigen erhoben.


Dies gilt vorerst nur für den Bahnsteig in Bispingen, da er der Einzige ist, der von der OHE aktiv unterhalten und betrieben wird.

Angelehnt an die Abschnitte 3.3.1 und 3.3.2 der SNB-BT (Gültigkeit ab 15.12.2019) wird die Bahnsteigbenutzung für Museumsverkehre vergünstigt angeboten. Diese zahlen pro Benutzung 1,00€ , während regulärer SPNV 3,50€ pro Benutzung zahlen muss.

3.11 Güterverkehrszentren

Güterverkehrszentren sind zusammenhängende Gleisanlagen eines Bahnhofs, welche zur Gänze als Primärnutzung für die Bedienung von Ladestraßen oder Gleisanschlüssen gemietet werden können. Die OHE betreibt z.Z. zwei solche Zentren in Visselhövede und Knesebeck. Diese Anlagen sind jeweils eine zusammenhängende Einheit und können daher ausschließlich zu einem Komplettpreis angemietet werden, die Anmietung einzelner Gleise ist als Sekundärnutzung zu Sonderzwecken (Baustellen, Kurzzeitaufstellung, etc.) möglich darf aber die Primärnutzung nicht verhindern.

Näheres zu den Anlagen sowie die aktuellen Preise finden Sie in den Abschnitten [Visselhövede](#) und [Knesebeck](#) im Anhang.

<i>Index:</i>			Abteilung Infrastruktur		
			Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen Besonderer Teil OHE Kernnetz		
F01	V01	D01			<i>Gültig ab:</i> 01.01.2022

4 Sonstiges

Die OHE übernimmt keine Haftung für abgestellte Fahrzeuge (z.B. in Bezug auf Graffiti-schäden, in Fahrzeugen übernachtende Obdachlose, mutwillige Öffnung von Verschlussventilen durch unbekannte Dritte, etc.). Der Zugangsberechtigte hat selbst Regelungen zur (Nicht-)Beaufsichtigung von abgestellten Fahrzeugen im Allgemeinen und zur (Nicht-)Beaufsichtigung von abgestellten Gefahrgutwagen im Besonderen aufzustellen.

Die Vorgaben der GGVSEB bezüglich der Bewachung von Gefahrgutwagen sind sicherzustellen, andernfalls kann kein Gefahrgut abgestellt werden nebst entsprechenden Haftungsregelungen bzw. -ausschlüssen.

5 Anreizsystem

5.1 Grundsätzliches

Ist eine Serviceeinrichtung der OHE auf Grund technischer, betrieblicher oder terminlicher Aspekte nicht verfügbar greift das Anreizsystem für Serviceeinrichtungen. Ebenso findet es Anwendung, wenn eine Serviceeinrichtung länger als vereinbart genutzt wird.

Voraussetzung für die Anwendung des Anreizsystems ist es, dass die konkrete Nutzung der fraglichen Einrichtung zwischen der OHE und dem Zugangsberechtigten vertraglich vereinbart ist. Findet eine Nutzung ohne vorherige Vereinbarung statt wird gemäß 3.7 verfahren.

Generell ist bei der Bewertung der Nichtverfügbarkeit zu beachten in wessen Verantwortungsbereich diese fällt. Hier ist zu unterscheiden zwischen:

- Verantwortung der OHE
- Verantwortung des Zugangsberechtigten
- Verantwortung keiner der zuvor genannten Parteien


Kann eine Ursache der Nichtverfügbarkeit nicht eindeutig dem Verantwortungsbereich der OHE bzw. des Zugangsberechtigten zugeordnet werden, führt das Anreizsystem zu keinen monetären Konsequenzen. Das Anreizsystem findet auch dann keine Anwendung, wenn die nicht verfügbare Anlage sich im Auslaufbetrieb befand.

5.2 Höhe des Anreizentgeltes

Die Höhe des Anreizentgeltes ist abhängig vom Nutzungsentgelt der Serviceeinrichtung.

Erfolgt die Nutzung von Anlagen über den vereinbarten Zeitpunkt hinaus, aus Gründen, die nicht die OHE zu verantworten hat, so wird das Entgelt entsprechend der tatsächlichen Nutzungsdauer gemäß Entgeltliste (vgl. 6.1) erhoben. Wird die durch die Überschreitung der Nutzungsdauer ein anderer Zugangsberechtigter behindert, wird ein Aufschlag von 100% auf die gesamte Nutzungsdauer erhoben.

Steht die durch einen Zugangsberechtigten angemietete Serviceeinrichtung nicht im vereinbarten Umfang zur Verfügung, aus Gründen die die OHE zu vertreten hat, so wird das zu entrichtende

<i>Index:</i>			Abteilung Infrastruktur		
			Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen Besonderer Teil OHE Kernnetz		
F01	V01	D01			<i>Gültig ab:</i> 01.01.2022

Entgelt anteilig im Umfang des nicht zur Verfügung stehenden Anteils der Serviceeinrichtung auf schriftlichen Antrag des Zugangsberechtigten gemindert.

5.3 Abrechnung


Die OHE erstellt monatsweise eine Übersicht der relevanten Fälle und stellt diese den jeweils betroffenen Zugangsberechtigten unter Wahrung der Geschäftsgeheimnisse zur Verfügung (d.h. jeder Zugangsberechtigte erhält nur seine eigenen Daten, es sei denn, der Dateninhaber erteilt schriftlich sein Einverständnis zur Weitergabe an Dritte). Sofern kein relevanter Fall auftritt entfällt die besagte Übersicht.

Die Zahlung der Anreizentgelte erfolgt monatlich saldiert.

Ist ein Zugangsberechtigter der Auffassung, dass der Betrag des Anreizentgeltes unzutreffend sei, so muss er binnen eines Monats nach Zugang der Mitteilung des betreffenden Ergebnisses der monatlichen Saldierung der OHE schriftlich, unter Darlegung der Gründe der Beanstandung, bei der OHE geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Erhebung von Einwendungen ausgeschlossen. Die Unterlassung einer rechtzeitigen Beanstandung gilt als Genehmigung.

Erkennt die OHE die Beanstandung im Rahmen einer ersten, internen Prüfung an, so teilt die OHE dem Zugangsberechtigten binnen eines Monats nach Zugang der Beanstandung das Ergebnis der entsprechend korrigierten Saldierung mit.

Andernfalls gibt die OHE dem Zugangsberechtigten innerhalb eines Monats Gelegenheit zur schriftlichen Erörterung der Beanstandung. Führt die Erörterung zu einer Einigung, so teilt die OHE dem Zugangsberechtigten das Ergebnis der entsprechend korrigierten Saldierung unverzüglich mit. Kommt keine Einigung zu Stande, teilt die OHE dem Zugangsberechtigten die Ablehnung der Beanstandung unverzüglich mit. Der Rechtsweg steht dem Zugangsberechtigten erst nach Ablehnung der Beanstandung offen.

<i>Index:</i>			Abteilung Infrastruktur		
			Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen		
			Besonderer Teil		<i>Stand:</i> 12.11.2021
F01	V01	D01	OHE Kernnetz		<i>Gültig ab:</i> 01.01.2022

6 Anhang

6.1 Entgeltliste


Art	Nutzlänge [m]	Kategorie	Tagesmiete	Jahresmiete
Einseitig angebundene Gleise	0 – 100	E1	26,70€	2.670,00 €
	101 – 200	E2	42,60 €	4.260,00 €
	201 – 300	E3	57,50 €	5.750,00 €
	301 – 400	E4	72,50 €	7.250,00 €
	401 – 500	E5	88,50 €	8.850,00 €
	501 – 600	E6	102,30 €	10.230,00 €
	601 – 700	E7	119,40 €	11.940,00 €
	701 – X	E8	135,40 €	13.540,00 €
Zweiseitig angebundene Gleise	0 – 100	Z1	45,80 €	4.580,00 €
	101 – 200	Z2	60,80 €	6.080,00 €
	201 – 300	Z3	76,80 €	7.680,00 €
	301 – 400	Z4	92,80 €	9.280,00 €
	401 – 500	Z5	108,80 €	10.880,00 €
	501 – 600	Z6	123,60 €	12.360,00 €
	601 – 700	Z7	138,60 €	13.860,00 €
	701 – X	Z8	154,60 €	15.460,00 €
Ladestraßen	0 – 60	L1	51,30 €	-
	61 – 120	L2	102,30 €	-
	121 – 180	L3	153,60 €	-
	181 – 280	L4	204,70 €	-
	280 – 400	L5	255,90 €	-
Bahnsteig SPNV	0 – X	B1	3,60 € pro Nutzung	-
Bahnsteig Museum	0 – X	B2	1,00 € pro Nutzung	-
Ver- und Entsorgung	0 – X	VE	70,00€ pro Nutzung	-

Alternativ können Ladestraßen auch nach der gestellten Wagenzahl abgerechnet werden. In dem Fall wird pro Wagen und Tag eine Nutzungsgebühr von 21,00€ erhoben.

Die Reinigungsgebühr pro Wagen beträgt bei Holzverladungen 25,00€. Für die Reinigung der Ladestraße in Winsen (Luhe) Süd nach Schüttgutverladungen wird pauschal ein Entgelt von 150€ erhoben.

6.2 Visselhövede

Der Bahnhof Visselhövede wurde gemeinschaftlich mit der Stadt Visselhövede, der Raiffeisen-Warengenossenschaft eG (Heidesand), der Waldkonsulting GmbH Hohe Heide und der Ostthannoverschen Eisenbahnen AG umgebaut. Die Besitzverhältnisse innerhalb der Ladestraße sowie die überdurchschnittliche Ausstattung der Ladestraße machen abweichende Entgeltgrundsätze erforderlich.

<i>Index:</i>			Abteilung Infrastruktur		
			Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen Besonderer Teil OHE Kernnetz		
F01	V01	D01			<i>Gültig ab:</i> 01.01.2022

Die Ladegleise in Visselhövede ist von der DB Strecke Soltau-Langwedel zugänglich. Die Gleise sind im Besitz der OHE, die Ladestraße befindet sich im Besitz einer Betreibergemeinschaft, bestehend aus der Waldkonsulting GmbH und der örtlichen Heidesand Genossenschaft.

Die eigentliche Fahr- und Verladespur ist öffentliche Infrastruktur, wobei die Lagerplätze der Waldkonsulting GmbH sowie einem ansässigen Baustoffhändler gehören. Die Nutzung dieser Flächen ist daher mit der Waldkonsulting GmbH abzustimmen, eine wiederholte, nicht abgestimmte Nutzung kann zu einem Nutzungsverbot für die gesamte Anlage führen. Dies liegt im Ermessen der Waldkonsulting GmbH. Der zuständige Kontakt ist Herr Heinrich Luttmann (heinrich.luttmann@lwk-niedersachsen.de , 05195-972 52 61).

Ferner sind folgende Besonderheiten sind zu beachten:

- Die Ladestraße ist auf kompletter Länge bis Schienenoberkante der äußeren Schiene höhengleich befahrbar
- Fahrzeuge und eventuelle Ausrüstung sind so abzustellen, dass eine getrennte Bedienung des Ganz- bzw. Halbzugbereiches sowie des Einzelwagenbereichs (Gleise 13o und 14o) möglich ist. Bei Zuwiderhandlung werden die Mehrkosten aus der Behinderung dem Verursacher in Rechnung gestellt.
- Das Abstützen von Anlagen, etwa Verladekräne, auf den Asphaltflächen an den Schienen ist verboten. Dies ist lediglich auf den Betonflächen erlaubt.

Für die Nutzung mit Halbzügen (Wagenzuglänge bis einschließlich 230m) werden die Gleise 12, 13, 13w und 14 abgerechnet, für die Nutzung mit Ganzzügen (Wagenzuglänge über 230m) wird zusätzlich das Gleis 12w abgerechnet. Für den Einzelwagenladungsverkehr sind die Gleise 12, 13, 13o und 14o abzurechnen. Somit ergeben sich für die Gleisnutzung folgende Preise:

- Gleisnutzung Halbzug 250,70€/Tag
- Gleisnutzung Ganzzug 306,80€/Tag
- Gleisnutzung Einzelwagen 201,80€/Tag


Davon jeweils förderfähiges Zugbildungsgleis: 149,80€/Tag.

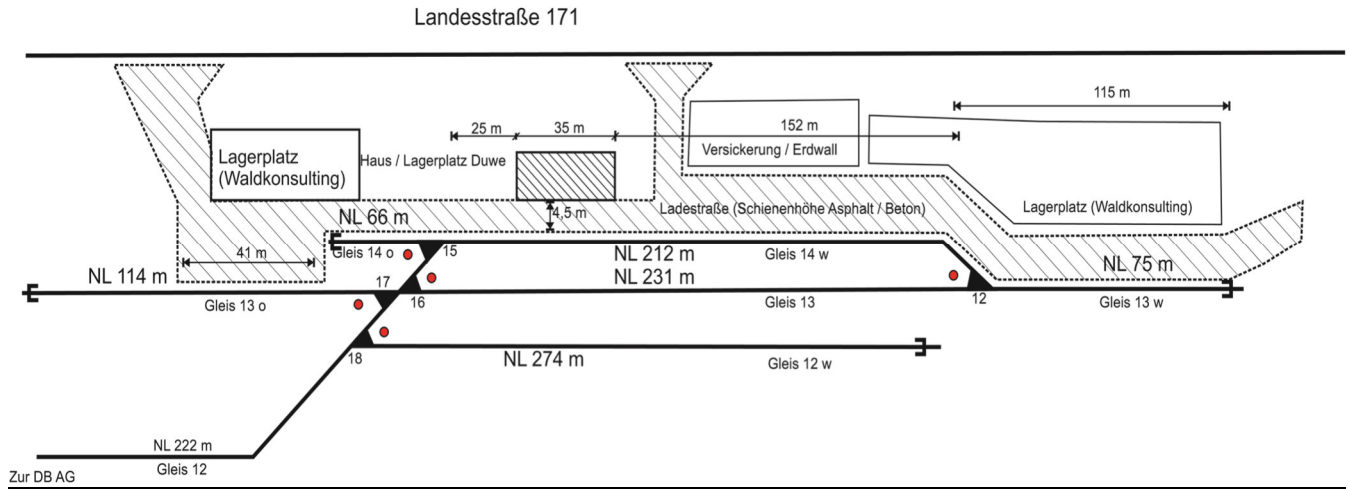
Hinzu kommen die Kosten für die Ladestraße:

- Ladestraßennutzung Halbzug 250,00€/Tag
- Ladestraßennutzung Ganzzug 400,00€/Tag

Die Reinigungskosten pro Wagen betragen, 25,00€ pro Wagen.


Eine Anmietung einzelner Gleise ist ebenfalls möglich, darf jedoch nicht eine der o.g. Nutzungen verhindern. Zu diesem Zweck ist ein präzise einzuhaltendes Zeitfenster bei der Bestellung anzugeben, wird dieses Überschritten werden dadurch eventuell entstehende Kosten dem Verursacher zusätzlich zu dem Anreizsystem (5.2) in Rechnung gestellt.

Index:			Abteilung Infrastruktur				
			Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen				Stand:
F01	V01	D01	Besonderer Teil		Gültig ab:		01.01.2022
			OHE Kernnetz				



6.3 Knesebeck

Die Anlagen wurden speziell für die Bedienung des Gleisanschlusses der Firma Butting ausgelegt und optimiert. Eine Anmietung des Bahnhofs erfolgt daher in der Regel in Gänze. Dabei fallen die Gleise

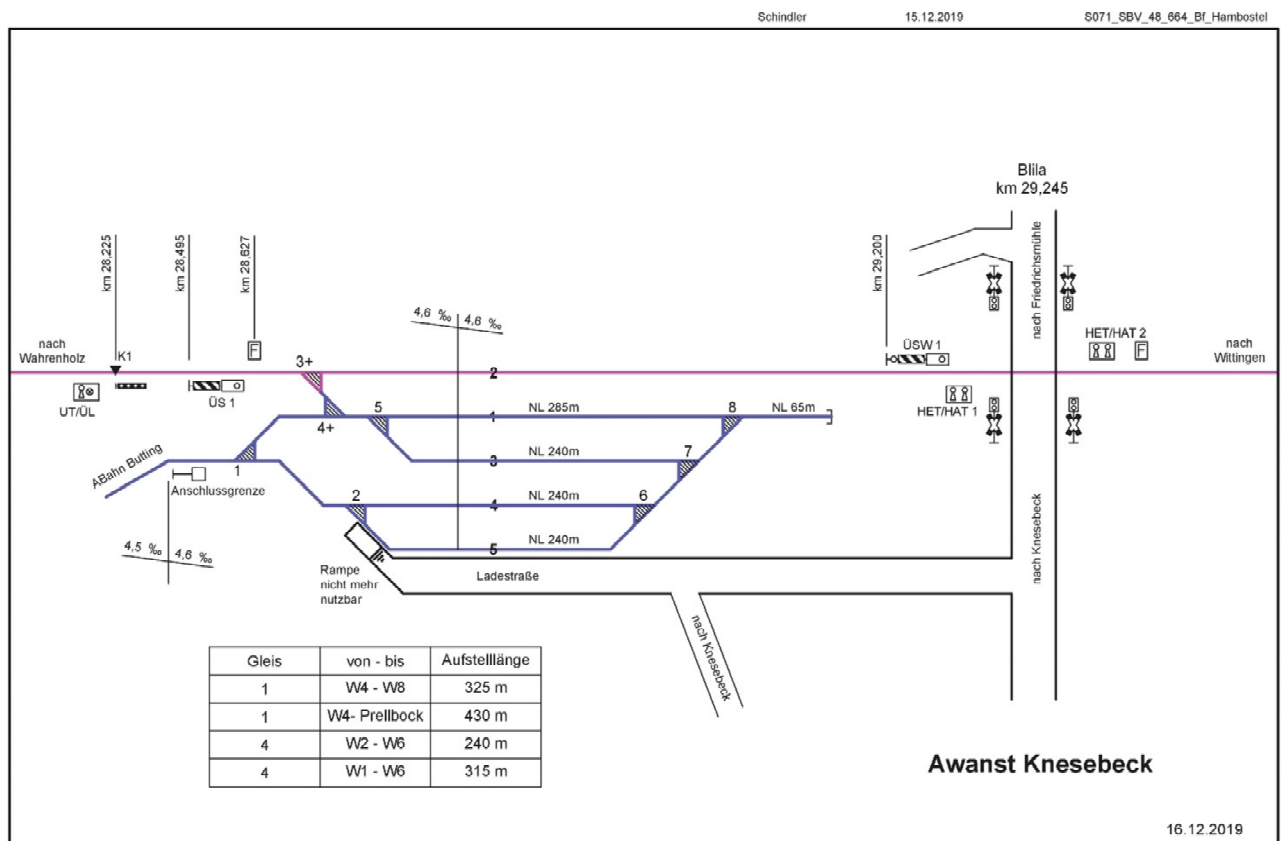
Index:			Abteilung Infrastruktur		 OHE <small>BEWEGT DEN NORDEN</small>
			Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen		
			Besonderer Teil		Stand: 12.11.2021
F01	V01	D01	OHE Kernnetz		Gültig ab: 01.01.2022


1, 3, 4 und 5 jeweils in die Kategorie Z3 (vgl. [Entgeltliste](#)). Weiterhin ist das Zuführungsgleis zum Anschluss der Firma Butting der Kategorie Z1 und der Ausziehstummel (Gleis 1) der Kategorie E1.

Insgesamt ergibt sich so ein Preis von 379,700€/Tag, davon förderfähige Zugbildungsgleise sind die Gleise 1 und 3 mit 153,60€/Tag.

Die Einzelanmietung der Gleise ist möglich, jedoch darf die Nutzung der einzelnen Gleise nicht die Primärnutzung, d.h. die planmäßige Bedienung des Gleisanschlusses behindern. Daher ist bei Anmietung einzelner Gleise zwingend der geplante Zeitrahmen anzugeben. Bei Überschreitung dieses Zeitfenster werden eventuelle Mehrkosten, welche durch eine Behinderung bei der Bedienung entstehen, dem Verursacher der Verspätung zusätzlich zum Anreizsystem (5.2) in Rechnung gestellt.

Eine Nutzung der Ladestraße wird bei Bedarf zusätzlich berechnet, sie wird für die Bedienung des Anschlusses der Firma Butting nicht benötigt. In diesem Fall wird das Gleis 5 mit der Kategorie L3 abgerechnet.



Index:			Abteilung Infrastruktur		
			Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen		
			Besonderer Teil		Stand: 12.11.2021
F01	V01	D01	OHE Kernnetz		Gültig ab: 01.01.2022

6.4 Lüneburg Nord

Die SPNV-Anlagen im Bahnhof Lüneburg Nord haben zur Zeit keinen festen Mieter und werden nur sporadisch von Dieseltriebwagen für die Innenreinigung und die V+E (eine Säule ist aktiv) genutzt. Die vorhandenen Anlagen zur Innenreinigung und V+E in Ganzzuglänge sind dauerhaft außer Betrieb, können aber wieder in Betrieb genommen werden, wenn der Zugangsberechtigte ein glaubhaftes Konzept darlegt, wie in der Nacht der maximale zulässige Geräuschpegel nicht überschritten wird. Die Inbetriebnahmekosten müssen vom Nutzer übernommen werden (ca. 5.000 €), oder es muss mind. ein Jahresvertrag abgeschlossen werden. Die Inbetriebnahme benötigt einen Vorlauf von 6 Wochen. Während der Abstellung dürfen die Fahrzeuge in den Nachtstunden (22-6 Uhr) einen Geräuschpegel von 42 dB nicht überschreiten. Eine Zuwiderhandlung wird durch die OHE 2 Mal beim Nutzer angezeigt. Wird der Geräuschpegel nach der 2. Aufforderung die Fahrzeuge leiser abzustellen weiter überschritten, kann die OHE ein Nutzungsverbot für diese Fahrzeuge in den Nachtstunden aussprechen.

